

**G. Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitalisierung**

707

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Netzwerken
zur Verbesserung des Marktzuganges
für Unternehmen der Kreativwirtschaft
(Cross Innovation); Zweite Änderung**

Erl. des MW vom 18. 12. 2018 – 23-32323

Bezug:

RdErl. des MW vom 29. 6. 2015 (MBI. LSA S. 434), geändert durch RdErl.
vom 11. 10. 2016 (MBI. LSA S. 619)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Cross Innovation“ durch die Kurzbezeichnung „Richtlinien Cross Innovation“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.1 Buchst. c wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.3 werden die Wörter „Nummer 2 der Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1 Nr. 2“ ersetzt.
- d) In Nummer 4.2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 5.4 wird folgende neue Nummer 5.5 eingefügt:

„5.5 Pauschalierung von Personalausgaben

5.5.1 Personalausgaben für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte

5.5.1.1 Personalausgaben können insbesondere förderfähig sein für Personal, das zum Zwecke der Durchführung des Projektes zusätzlich eingestellt wird.

5.5.1.2 Ausgaben für Stammpersonal können als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn eine Maßnahme sonst nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang durchgeführt werden könnte und diese Mittel nicht aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Ausgaben für Stammpersonal können darüber hinaus nur anerkannt werden, soweit das Personal nachweislich für das Projekt eingesetzt wird.

5.5.1.3 Die Zuwendung für Personalausgaben wird auf der Grundlage pauschalierter Ausgaben gewährt. Dies gilt sowohl für das Personal, das zum Zwecke der Durchführung des Projekts zusätzlich eingestellt wird, als auch für Stammpersonal. Für die Anerkennung von zuwendungsfähigen Personalausgaben sind die Pauschalwerte gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses entsprechend der nachfolgenden Tabelle anzuwenden:

	Euro pro Stunde	Euro ¹ pro Monat
Qualitätsstufe a für einfache Tätigkeiten, für die eine berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist	13	2 260
Qualitätsstufe b für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung erforderlich ist	18	3 135
Qualitätsstufe c für höherwertige Tätigkeiten wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern	24	4 160.

¹ Die Beträge gelten bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.

5.5.1.4 Die Pauschalwerte beinhalten einen durchschnittlichen Stundensatz oder Monatswert, der die Personalnebenkosten für den Arbeitgeberanteil für die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungen und die Abgeltung von Urlaubsansprüchen einschließt. Für ein Jahr sind höchstens 1 840 Jahresarbeitsstunden oder elf Monate je Beschäftigtem anrechenbar. Bei längerfristigen Projekten werden die pauschalen Monatsbeträge entsprechend dem dem Projekt zuzurechnenden Anteil verwendet. Fehlzeiten wie Krankheit und Urlaub werden nicht berücksichtigt. Eine Abrechnung über die Pauschalwerte hinausgehender Personalausgaben ist nicht zulässig.

5.5.2 Unternehmerlohn für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer

5.5.2.1 Der Unternehmerlohn für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer ist auf der Grundlage der in **Anlage 2** dargestellten Pauschalwerte förderfähig. Die Pauschalwerte beinhalten einen durchschnittlichen Stundensatz oder Monatswert auf der Basis einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden gemäß Einteilung in Qualitätsstufen auf der Basis von Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses.

Personalnebenkosten für die Sozialversicherungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung und über den gesamten Förderzeitraum bestehen, sind förderfähig. Hierzu zählen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Diese sind pauschal abzugelten. Fehlzeiten wie Krankheit und Urlaub werden nicht berücksichtigt. Eine Abrechnung über die Pauschalwerte hinausgehender Personalausgaben ist nicht zulässig.

Ein Aufschlag zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen, für Insolvenzumlagen und für die gesetzliche Unfallversicherung wird nicht gewährt.

5.5.2.2 Der zeitliche Einsatz des Unternehmers darf maximal ein Drittel seiner Gesamtarbeitszeit pro Monat betragen (bei Unternehmen mit höchstens fünf Mitarbeitern maximal 75 v. H.) und reduziert sich anteilig, sofern eine Inhabertätigkeit gleichzeitig in mehreren Unternehmen besteht.“

- f) Die bisherige Nummer 5.5 wird Nummer 5.6.
- g) Nach Nummer 6.1 wird folgende neue Nummer 6.2 eingefügt:

„6.2 Pauschale Förderung von Personalausgaben

Für die pauschale Förderung von Personalausgaben nach Nummer 5.5 gelten folgende abweichende Vorgaben:

 - a) Bei Verwendung der Pauschalbeträge erübrigt sich eine Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot.
 - b) Eine detaillierte Abrechnung der tatsächlichen Personalausgaben ist nicht erforderlich. Der zahlenmäßige Nachweis besteht hinsichtlich der förderfähigen Personalausgaben aus dem Nachweis der dem Projekt zurechenbaren tatsächlich geleisteten Stunden.
 - c) Bei Verwendung der jeweiligen Pauschalwerte für die Qualitätsstufen b und c nach Nummer 5.5.1.3 Satz 3 ist auf Anforderung der Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung zu erbringen.
 - d) Bei Verwendung der Pauschalwerte für Unternehmerlohn nach Nummer 5.5.2 ist dem Antrag zusätzlich ein Nachweis der bestehenden Sozialversicherungen beizufügen.“
- h) Die bisherige Nummer 6.2 wird Nummer 6.3 und in Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „reichen die“ die Wörter „ausgewählten Projekte“ eingefügt.
- i) Die bisherigen Nummern 6.3 bis 6.5 werden die Nummern 6.4 bis 6.6.
- j) Die Anlage wird Anlage 1 und die Bezeichnung „Anlage“ wird durch die Bezeichnung „Anlage 1“ ersetzt.

k) Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2
(zu Nummer 5.5.2.1)

**Pauschalierung von Unternehmerlohn
für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer**

1. Basis der Pauschalierung ist die folgende Einteilung:

Qualitätsstufe a	für einfache Tätigkeiten, für die eine berufliche Ausbildung nicht nötig ist
Qualitätsstufe b	für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrungen erforderlich sind
Qualitätsstufe c	für höherwertige Tätigkeiten, wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern

2. Pauschalierung

	Qualitätsstufe a (einfache Tätigkeit) in Euro	Qualitätsstufe b (Fachkräfte) in Euro	Qualitätsstufe c (höherwertige Tätigkeit) in Euro
Grundlage Monatswert ohne Sozialversicherung	1 375,83	1 908,45	2 533,44
Bei Nachweis hinzuzurechnen maximal 38,65 v. H. Sozialversicherungsanteil (vom Bruttomonatswert)	659,34	914,6	1 214,12
davon für Krankenversicherung 14,60 v. H.	249	345,4	458,55
davon für Pflegeversicherung 2,35 v. H.	40,26	55,84	74,15
davon für Rentenversicherung 18,7 v. H.	318,92	442,4	587,2
davon für Arbeitslosenversicherung 3 v. H.	51,16	70,96	94,22
Summe	2 035,17	2 823,05	3 747,56
gerundet	2 035	2 823	3 747
Stundenwert (Monatswert/173,33)	7,94	11,01	14,62
Bei Nachweis hinzuzurechnen maximal 38,65 v. H. Sozialversicherungsanteil	3,80	5,28	7
davon für Krankenversicherung 14,60 v. H.	1,44	2,00	2,64
davon für Pflegeversicherung 2,35 v. H.	0,24	0,32	0,42
davon für Rentenversicherung 18,7 v. H.	1,82	2,56	3,40
davon für Arbeitslosenversicherung 3 v. H.	0,30	0,40	0,54
Summe	11,74	16,29	21,62
gerundet	11,70	16,30	21,60*

2. Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.